



Genehmigungsbescheid

vom 09.12.2020

AZ.: 52.03.02-0054/19/11.0-AI

Wesentliche Änderung
der Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen
der Firma CDH GmbH & Co. KG
am Standort Josef-Linden-Weg 16, 51149 Köln

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
I. Tenor	7
II. Antragsunterlagen	11
III. Nebenbestimmungen.....	11
Bedingungen	11
Auflagen	12
Allgemeines.....	12
Brandschutz	13
Immissionsschutz	13
Arbeitsschutz.....	14
Vorbeugender Gewässerschutz	14
Wasserwirtschaft.....	16
Abfallwirtschaft	19
IV. Hinweise	20
Allgemeines.....	20
Arbeitsschutz.....	20
Wasserwirtschaft.....	21
Abfallwirtschaft	22
Sicherheitsleistung	22
V. Begründung	23
1. Sachverhaltsdarstellung	23
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	23
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	26
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	26
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter.....	26
3.1.2 Anlagensicherheit	26
3.1.3 Schallschutz	27
3.1.4 Staubimmissionen	28
3.1.5 Geruchsmissionen	28
3.1.6 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.....	29
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz.....	29
3.2.1 Planungsrecht.....	29
3.2.2 Baurecht	29
3.2.3 Brandschutz.....	30
3.2.4 Vorbeugender Gewässerschutz	30
3.2.5 Entwässerung.....	33
3.2.6 Natur- und Landschaftsschutz	36
3.2.7 Arbeitsschutz	36
3.2.8 Abfallwirtschaft	36
3.2.9 Ausgangszustandsbericht.....	37
3.2.10 Sicherheitsleistung.....	39
3.3 Zusammenfassung	40
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW	41
VI. Kostenentscheidung	43
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	43
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	45
Anlage 2: Abfallpositivkatalog.....	49

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1) *
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBL I S. 1287) *
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA 805-3) *
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) *
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)*
BauGB	Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1) *

BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554 / FNA 2129-32-1) *
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14) *
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 / FNA 791-9) *
FreistVO	Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht vom 20.02.1992 (Aufgrund des § 58 Abs. 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes - LWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NRW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV. NRW. S. 39))
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) *
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 22.07.1992 (ABl. L 206 v. 22.07.1992 S. 7) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen -

	Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896 / FNA 2129-56-5) *
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL vom 05.11.2009 (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4) *
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) *
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129) *
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz – vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) *
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW S618 SGV NRW 77) *
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26.08.1998 (GMBI. S. 503) *
TRwS 781	Technische Regel wassergefährdender Stoffe: Tankstellen für Kraftfahrzeuge (ATV-DVWK Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. August 2004)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) *

UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der Firma

CDH GmbH & Co. KG
Josef-Linden-Weg 16
51149 Köln

auf ihren Antrag vom 30.09.2019, in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.09.2020

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen

am Standort Josef-Linden-Weg 16 in 51149 Köln, Gemarkung Heumar, Flur 9, Flurstück 142 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- (1) Betrieb einer mobilen Siebanlage
- (2) Erweiterung der Gesamtlagerkapazität für Eisen- und Nichteisenschrotte auf unter 1.500 t
- (3) Erweiterung des Abfallartenkatalogs
- (4) Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von unter 50 t
- (5) Errichtung von Lagerboxen im Außenbereich
- (6) Behandlung im Freien
- (7) Erweiterung und Anpassung der Bürocontainer

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 64 BauO NRW,
- die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG sowie § 58 LWG i.V.m Anhang 27 AbwV.

Die Genehmigung nach § 58 WHG zur Indirekteinleitung der verunreinigten Niederschlagswässer der Betriebshofflächen des Anlagenstandortes mit einer Fläche von 4.366 m² erfolgt befristet bis zum 31.01.2040.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst die Abfallbehandlungsanlage folgende Betriebseinheiten und Kapazitäten:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 01	Annahme- und Lagerbereich des Inputs	Waage, Annahmehbereich, Sicherstellungsfläche, Anlieferbereich (Halle, Lagerboxen, Metallboxen) Bagger, Radlader, Gabelstapler
BE 02	Behandlung	BE 02.1 Halle: Grobsortierung, Zerkleinerung, (mobiler Schredder), Siebung (mobile Siebanlage), Fe-Abscheider, Bagger, Radlader BE 02.2 Lagerboxen im Außenbereich: Grobsortierung, Bagger, Radlader, Gabelstapler BE 02.3 Metallboxen im Außenbereich: Grobsortierung, Bagger, Radlader, Gabelstapler
BE 03	Abtransport und Lagerbereich des Outputmaterials	Output-Materiallager innerhalb der Sortieranlage sowie Lagerboxen, Metallboxen und Containerstellflächen im Außenbereich, Bagger, Radlader, Gabelstapler

Lagerkapazitäten:

Eisen- und Nichteisenmetalle	< 1.500 t	(Änderung)
Lagerung von Abfällen (ohne Eisen und Nichteisenmetalle)	max. 550 t	(unverändert)
davon gefährliche Abfälle	< 50 t	(Änderung)
<u>Gesamtdurchsatzkapazität:</u>	500 t/d und 70.000 t/a	(unverändert)

Die Betriebszeiten sind Montag bis Samstag auf den Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr begrenzt.

Mit der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung betreibt die Fa. CDH GmbH & Co. KG an ihrem Standort die nachfolgend aufgeführten genehmigungsbedürftigen Anlagen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart
8.11.2.3	Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag.	G / E
8.11.2.4	Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag.	V
8.12.1.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen	V
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.	V
8.12.3.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen	V

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen –

jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf einen begründeten Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Firma CDH GmbH & Co. KG gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, vor Inbetriebnahme eine Sicherheit in Höhe von

102.320,00 €

(in Worten: einhundertzweitausenddreihundertzwanzig Euro)

leistet. Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen, sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat.

Auflagen

Allgemeines

1. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige der Inbetriebnahme ist anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet wurden und in Betrieb genommen werden. Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorzulegen.
3. Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung sind Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:

Arbeitsstättennummer 9046244, Dezernat 52

zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

4. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile, welche sich auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirkt, ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu ist die Anlage gemäß Herstellerangaben zu

warten. Der jeweils aktuelle Stand der Wartungsplanung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

Brandschutz

5. Alle der unter Gliederungspunkt 3 aufgeführten Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept Nr. 19-23-03-G01 des Sachverständigenbüros Zahn mit Stand vom 17.01.2020 sind vollumfänglich umzusetzen.

Immissionsschutz

6. Die schalltechnische Prognose der Firma Kramer Schalltechnik GmbH vom 24.09.2019, Berichtsnummer 18 01 023/02 ist Bestandteil der Genehmigung. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Randbedingungen und Voraussetzungen sind als geräuschemittierende Grundlage für die Anlage bindend und einzuhalten.
7. Die Immissionsprognose zur Ermittlung der Staubimmissionen der Firma Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 30.09.2019, Berichtsnummer S19189.1/01 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Randbedingungen und Voraussetzungen sind als staubemittierende Grundlage für die Anlage bindend und einzuhalten.
8. Bei staubintensiven Sortiervorgängen sowie bei Betrieb des Schredders und der Siebanlage sind die Hallentore zur Vermeidung des Austrages von Staub ins Freie grundsätzlich geschlossen zu halten. Staubentwicklungen sind durch eine bedarfsgerechte Befeuchtung zu unterbinden.
9. Sollten sichtbare staubförmige Emissionen im Außenbereich auftreten, sind diese durch einen bedarfsgerechten Einsatz der in den Antragsunterlagen beschriebenen Bedüsungsanlagen zu unterbinden.
10. Alle Befeuchtungseinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit und Dichtheit zu überprüfen und entsprechend den Herstellerangaben zu warten. Die Durchführung der Funktionsprüfung oder Prüfung auf Dichtheit ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

11. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen ist die Lagerung von Abfällen, die leicht zur Geruchsbildung neigen, nur innerhalb der Halle in geschlossenen Containern gestattet und auf maximal zwei Tage begrenzt. Hierzu gehören insbesondere die unter Kapitel 20 (Siedlungsabfälle) verzeichneten Abfallarten, sowie Abfälle aus der Lebensmittelindustrie mit den Abfallschlüsselnummern (ASN) 02 05 01 und 02 06 99.

Arbeitsschutz

12. Vor dem Umgang mit asbesthaltigen Materialien ist eine sachkundige verantwortliche Person festzulegen. Diese muss erfolgreich an einem behördlich anerkannten Lehrgang entsprechend Nr. 2.7 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 teilgenommen haben. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch eine Prüfung nachzuweisen.

Vorbeugender Gewässerschutz

13. Lagerung, Umschlag und Behandlung allgemein wassergefährdender Abfälle ist nur in der Halle bzw. für den Fall der Lagerung auch in geschlossenen Containern auf der vorgesehenen Containerstellfläche der BE 03 zulässig.
Abweichend von dieser Regelung dürfen die Abfälle mit der ASN 10 12 08, 10 13 14, 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 03 02, 17 05 04, 17 05 08, 19 12 09, 19 13 02, 20 02 02, 20 03 07
auch bei einer Einstufung als awg in den dafür vorgesehenen offenen Lagerboxen im Außenbereich gelagert werden, wenn:
1. die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt,
 2. mit den festen wassergefährdenden Stoffen so umgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten dieser Stoffe oder von mit diesen Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird, und
 3. die Flächen, auf denen mit den festen wassergefährdenden Stoffen

umgegangen wird, so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird.

14. Folgende Abfallschlüssel werden, entgegen der Einstufung der Antragstellerin, als allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft:

ASN 02 06 99 Abfälle a.n.g.

ASN 03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen

ASN 07 02 99 Abfälle a.n.g.

ASN 07 06 99 Abfälle a.n.g.

ASN 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis

ASN 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle

ASN 19 12 12 sonstige Abfälle

ASN 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

ASN 20 03 07 Sperrmüll

15. Sollten Abfälle, die von der Antragstellerin als nwg eingestuft wurden, von den dokumentationsbezogenen Beschreibungen des Formblattes 3 der Antragsunterlagen abweichen, sind diese mindestens als awg zu bewerten und entsprechend zu behandeln.

16. Die Betonfläche in der Halle, sowie die Asphaltflächen der Lagerboxen im Außenbereich auf denen wassergefährdende Abfälle gelagert werden, sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden und Risse zu achten. Eventuelle Schäden sind unverzüglich zu beheben. Die Ergebnisse der Kontrollen und die Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

17. Bei der Annahmekontrolle der angelieferten Abfälle, die als nwg eingestuft wurden, ist besonders auf Verunreinigungen durch wassergefährdende Substanzen zu achten. Kann eine Verunreinigung nicht sicher ausgeschlossen werden, sind die Abfälle grundsätzlich in der Halle bzw. in geschlossenen Containern zu lagern.

Wasserwirtschaft

18. Die Genehmigung gibt die Befugnis zum Einleiten einer Abwassermenge von höchstens 68,6 l/s und 3.165 m³/a die am Ablauf „Übergabestelle Tor“ nicht überschritten werden darf. Des Weiteren fällt auf den Dachflächen des Betriebsgeländes eine Abwassermenge von 1100 m³/a sowie Sanitärabwasser mit einer Abwassermenge von 2,21 l/s an, die nicht genehmigungsbedürftig ist.
19. An der Probenahmestelle PS1 des Schlammfanges hat das Abwasser gemäß Anhang 27 Teil D „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“ der AbwV den nachstehend aufgeführten Überwachungswerten zu entsprechen:

Parameter	Nr. der AbwV	Menge/ Dimension	PA
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	302	1 mg/l	A
Arsen	204	0,1 mg/l	B
Blei	206	0,5 mg/l	B
Cadmium	207	0,2 mg/l	B
Chrom	209	0,5 mg/l	B
Chrom VI	210	0,1 mg/l	A
Kupfer	213	0,5 mg/l	B
Nickel	214	1 mg/l	B
Quecksilber	215	0,05 mg/l	B
Zink	219	2 mg/l	B
Cyanid, leicht freisetzbar	103	0,1 mg/l	A
Sulfid, leicht freisetzbar	111	1 mg/l	A
Chlor, freies	313	0,5 mg/l	A
Benzol und Derivate	334	1 mg/l	B
Kohlenwasserstoffe, gesamt	309	20 mg/l	A

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten nach § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten

und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Der Anhang 27 der AbwV in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

20. Die Überwachung der unter Ziffer 19 genannten Parameter hat an der Probenahmestelle PS1 zu erfolgen. Die Probenahmestelle hat die folgenden Koordinaten:
East: 32361990, North: 5642321
21. Es ist durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pfortnerdienstes) sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Behörden (derzeit die Bezirksregierung Köln und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz –LANUV) nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände – insbesondere zu den Kontrollstellen- ermöglicht wird.
22. Die Probenahmestelle PS1 ist bis spätestens einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides einzurichten. Die Einzelheiten zur Einrichtung der Probenahmestelle sind gegebenenfalls mit der für Überwachung zuständigen Behörde / Stelle (derzeit die Bezirksregierung Köln und das LANUV) abzustimmen. Unverzüglich nach der Einrichtung der Probenahmestelle sind eine Karte mit Lage der Probenahmestelle, Beschreibung der Lage durch East- und North-Werte und ein Foto der eingerichteten Probenahmestelle vorzulegen.
23. Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG sind die unter Ziffer 19 genannten Parameter vierteljährlich mit den dort aufgeführten oder mit gleichwertigen Analyseverfahren zu untersuchen. Die Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung an Arbeitstagen mit regelmäßiger Produktion zu erfassen. Es sind Aufzeichnungen darüber anzufertigen, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit die jeweilige Probe entnommen worden ist.
24. Die Untersuchungen (einschließlich Probenahme) sind durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf eigene Kosten von einer durch die Betreiberin beauftragten Stelle vornehmen zu lassen.
25. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde und den Stadtentwässerungsbetrieben Köln spätestens vier Wochen nach der Probenentnahme vorzulegen.
26. Im Betriebstagebuch sind mindestens die folgenden Angaben zu vermerken:

- alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit sowie
- die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen.

Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Das Betriebstagebuch und die Ausdrücke der elektronischen Datenverarbeitung sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die für die Überwachung zuständige Behörde bereitzuhalten und mindestens drei Jahre nach Eintragung aufzubewahren.

27. Die Schachtabdeckungen des Schlammfanges müssen frei zugänglich sein.
28. Funktionsfähigkeit und Zustand des Schlammfanges sind monatlich von einem Sachkundigen durch folgende Maßnahmen zu kontrollieren:
 - Inaugenscheinnahme der Zu- und Ablaufbereiche der Schlammfänge sowie des Bauwerkes selbst auf Auffälligkeiten wie z.B. Verfärbungen, Ablösungen, Korrosion o.ä., und
 - Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang / Schlammammelraum, vorzugsweise im Zulaufbereich.
29. Mängel sind je nach Schadenausmaß gemäß der Bewertung von Schäden an Grundentwässerungsanlagen nach DIN 1986-30 zu beheben.
30. Der Schlammfang ist gemäß SÜwVOAbw zu überwachen.
31. Die Außenlagerflächen sind mindestens einmal wöchentlich zu kehren und freigezogene Lagerflächen sind unverzüglich zu reinigen. Der Kehrriech ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Grobe Verunreinigungen bzw. Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigung der Flächen ist im Betriebstagebuch der Anlage zu dokumentieren.
32. Grundsätzlich sind Ölbindemittel in ausreichender Menge zu bevorraten, die im Bedarfsfall einzusetzen und nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

33. Bei einem Ereignis mit Auswirkungen auf die Indirekteinleitung (Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw.) ist:
- das innerbetriebliche Kanalnetz in Richtung der Einleitstelle I Schlammfang vollständig abzusperren.
 - die zuständige Behörde, sowie die Stadtentwässerungsbetriebe Köln unverzüglich zu unterrichten,
 - die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen sowie,
 - weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen.

Abfallwirtschaft

34. Es dürfen nur die in Anlage 2 im Abfallpositivkatalog aufgeführten Abfälle mit den zugehörigen Abfallschlüsseln nach AVV angenommen werden.

IV. Hinweise

Allgemeines

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage:
 - zuständige Natur- und Landschaftsschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 51,
 - zuständige Genehmigungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Bodenschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Wasserbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54.

2. Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse – insbesondere der Bescheide 21.4-Hei/G/30/004/03/0811.2 vom 06.10.2003 und 21.4-Hei/G/30/006/06/0811.2 vom 17.07.2006 bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

Arbeitsschutz

3. Zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 6 Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber festzustellen, inwieweit Beschäftigte bei ihren Tätigkeiten Abgasen von Dieselmotoren ausgesetzt sind (Nr. 3.1 Abs. 1 der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren). Die Beurteilung ist insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe ändern, z.B., wenn in der Halle nach dem Betrieb von Dieselaggregaten noch gearbeitet werden soll. Dabei sind mindestens zu berücksichtigen: Höhe und Dauer der inhalativen Exposition, Arbeitsbedingungen und Verfahren einschließlich Arbeitsmittel, die Abgase von Dieselmotoren freisetzen, mögliche Gefährdungen Dritter, erforderliche Schutzmaßnahmen und Festlegungen zur Wirksamkeitsprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen.
Die Arbeitsplatzgrenzwerte aller Gefahrstoffe in Abgasen von Dieselmotoren sind einzuhalten. Dies ist durch Arbeitsplatzmessungen nach TRGS 402 "Ermitteln und

Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition" oder andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu belegen, z.B. durch Expositionsbeschreibungen ähnlicher Arbeitsbereiche, Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU), Branchenregeln, Handlungsanleitungen zur guten Praxis.

Wasserwirtschaft

4. Festlegung der Überwachungswerte unter Nebenbestimmung 19:

Schlüssel und Abkürzungen: PA: Probenahmeart

A: Stichprobe

B: Qualifizierte Stichprobe

Die anzuwendenden Analyseverfahren ergeben sich aus der jeweiligen Nr. der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung.

5. Spezifische Daten des diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bemessungsregens:

Regenabflussspende: 174,6 l/(s*ha)

Angeschlossene Betriebshoffläche: 4.366 m²

Angeschlossene Dachfläche: 1.519 m²

Abflussbeiwert für alle Flächen: $\psi = 0,9$

6. Die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 27 in der jeweils aktuellen Fassung sind nach § 1 Abs. 1, Satz 1 der Abwasserverordnung einzuhalten, soweit nicht in dieser Genehmigung weitergehende Anforderungen für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind.
7. Die Indirekteinleitergenehmigung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen, insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Indirekteinleitung angeordnet werden.
8. Die entsprechenden DIN- und VDE- Vorschriften, insbesondere die DIN 1986, DIN 1999 und die DIN 1610 für Grundstücksentwässerungen sind zu beachten.
9. Den Vertretern der zuständigen Behörden/ Stellen ist das Betreten von Grundstücken zur Überwachung der Indirekteinleitung zu gestatten. Anlagen und Einrichtungen sind zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen

und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

10. Die Einleitungsbedingungen, insbesondere die einzuhaltenden Grenzwerte der Entwässerungssatzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten, sofern sich aus dieser Genehmigung keine schärferen Anforderungen ergeben.
11. Geeignet für die Untersuchung im Rahmen der Selbstüberwachung sind Laboratorien mit: einer Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/ IEC 17.025, einer erfolgreichen Teilnahme an Versuchen des LANUV NRW oder einer landesrechtlichen Zulassung für in Frage kommende Untersuchungsverfahren.
12. Auf Antrag kann der Umfang sowie das Intervall der selbstüberwachten Parameter reduziert werden.
13. Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Genehmigung nicht berührt oder ersetzt.
14. Sollte nach Fristende dieser Indirekteinleitergenehmigung auch weiterhin eine derartige Abwassereinleitung gewünscht sein, ist ein Neuantrag zu stellen. Dieser Antrag sollte frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Abfallwirtschaft

15. Da diese Anlage Gewerbeabfälle annimmt, lagert und behandelt, wird auf die Einhaltung der Bestimmungen in der GewAbfV hingewiesen.

Sicherheitsleistung

16. Für das Erbringen der Sicherheitsleistung sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung geeignet. Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen. In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die CDH GmbH & Co. KG, im Weiteren Antragstellerin genannt, betreibt aufgrund des Bescheides des staatlichen Umweltamtes Köln vom 06.10.2003 (Az. 21.4-Hei/G/30/004/03/0811.2), zuletzt geändert durch Bescheid des staatlichen Umweltamtes Köln vom 17.07.2006 (Az. 21.4-Hei/G/30/006/06/0811.2) auf dem Betriebsgelände im Josef-Linden-Weg 16 in 51149 Köln eine Anlage zur Behandlung und zur Lagerung von Abfällen. Der Anlagenbetrieb soll optimiert werden. Die dazu notwendigen Änderungsmaßnahmen und die Zuordnung zur jeweiligen Nummer der 4. BImSchV sind in Kapitel I aufgeführt.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist gemäß § 16 Absatz 1, 2. Halbsatz BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen oder überschreiten.

Durch die beantragte Erweiterung werden für sich genommen die Leistungswerte der Nummern 8.12.3.2 und 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschritten. Vor dem Hintergrund ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Den entsprechenden Genehmigungsantrag legte die Antragstellerin mit Datum vom 30.09.2019 mit Änderungen vom 29.05.2020, 20.08.2020 und 29.09.2020 vor.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Nach Abschluss aller Maßnahmen ist die Gesamtanlage den Nummern 8.11.2.3 (G, E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.2 (V), 8.12.2 (V) und 8.12.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet sind, hier Nr. 8.11.2.3, grundsätzlich das förmliche Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 10 BImSchG durchzuführen. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Der Anlagenbetreiber ergreift ausreichend emissionsmindernde Maßnahmen. Die wesentliche Behandlung der Abfälle erfolgt in geschlossenen Räumen. Insbesondere bleiben die bereits genehmigte Gesamtdurchsatzkapazität sowie die bereits genehmigte Gesamtlagerkapazität dieser Anlage unverändert.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1500 t sind in der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ als Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt. Für die Errichtung und Betrieb dieser Anlagen ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführte Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen war, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 15.06.2020

im Amtsblatt Nr. 24 für den Regierungsbezirk Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

Behördenbeteiligung

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln
 - Bauaufsichts- und Planungsamt
 - Brandschutzdienststelle
- die Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz),
 - Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz).
- das Eisenbahn-Bundesamt
- DB-Netz AG

Ich habe die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes geprüft.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die beteiligten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG wurde eine Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung, festgelegt. Die Frist wurde auf zwei Jahre bis zur Errichtung und einem weiteren Jahr bis zur Inbetriebnahme festgesetzt. Die Fristen sind angemessen, um die zur Umsetzung erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlage zur Vorbehandlung nicht gefährlicher Abfälle mit der Nummer 8.11.2.3 ist in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich hier um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie). Für diese Art Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich. Am 17.08.2018 hat die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 über BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Eine Umsetzung in nationales Recht ist bisher nicht erfolgt. Daher wurde zur Beurteilung der Änderungsmaßnahmen die o.g. BVT-Schlussfolgerung nur als Erkenntnisquelle herangezogen. Die Antragstellerin legt ausführlich dar, dass die geänderten Anlagenteile gemäß der o.g. BVT-Schlussfolgerung betrieben werden.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Abfallbehandlungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein. Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergibt sich im vorliegenden Fall nur für die Anforderungen an die Wartung, die in Nebenbestimmung 4 festgelegt wurde. Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

3.1.2 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

3.1.3 Schallschutz

In Verbindung mit den Antragsunterlagen wurde eine schalltechnische Prognose Projekt-Nr. 18 01 023/02 der Kramer Schalltechnik GmbH vom 24.09.2019 vorgelegt, in der die durch die Betriebsänderung und Betriebserweiterung verursachten Lärmimmissionen gemäß der TA Lärm bezogen auf die u.a. vier relevanten Immissionsorte prognostiziert wurden.

Als Immissionsorte dienen bei bebauten Grundstücken die vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 (z.B. Wohnräume und Büros). Da die Anlage werktätlich in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr betrieben wird, wurde die Berechnung und Beurteilung der Geräuschimmissionen nur für die Tageszeit durchgeführt. Folgende Beurteilungspegel wurden ermittelt:

Immissionsort	Beurteilungspegel Gesamtanlage (tags) [dB(A)]	Immissionsrichtwert (tags) [dB(A)]
IO 1: Heidelberger Zement (Büro)	58	70
IO 2: Kronenbrot (Büro)	46	70
IO 3: Kleingartensiedlung	34	65
IO 4: DHL (Büro)	51	70

Bewertung:

Die Beurteilungspegel unterschreiten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 12 dB(A). Kurzzeitige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse, die einen geltenden Immissionsrichtwert Tags um mehr als 30 dB überschreiten, können ausgeschlossen werden. Die relevanten Immissionsorte liegen gemäß Ziffer 2.2 TA-Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage. Vor dem Hintergrund sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen nicht zu besorgen.

Aus schallschutztechnischer Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

3.1.4 Staubimmissionen

Im Gutachten der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 30.09.2019 Berichtsnummer S19189.1/01 wurden für den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage und die hierzu erforderlichen Tätigkeiten, welche zu staubförmigen Emissionen führen, die zu erwartenden Staubemissionen ermittelt und eine Ausbreitungsberechnung zur Immissionsprognose durchgeführt.

Die Betrachtung der Zusatzbelastung von Schwebstaub (PM 10 und PM 2,5) und der Staubbiederschläge hat ergeben, dass lediglich im westlichen Randbereich des östlich angrenzenden Gewerbebetriebes der Immissionsbeitrag geringfügig oberhalb des im Sinne der TA-Luft irrelevanten Immissionsbeitrages liegt. Bei dem benachbarten Betrieb handelt es sich um ein Transportbeton-Mischwerk, welches ebenfalls eine Anlage zum Umschlag staubender Güter darstellt. Dauerhafte Arbeitsplätze sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Damit ist insgesamt davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen 8 – 10 durch den Betrieb der geänderten Anlage keine erheblichen Nachteile und Belästigungen durch Staub hervorgerufen werden können.

Aus der Sicht der Luftreinhaltung bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.5 Geruchsmissionen

Durch die geplanten Änderungen sind relevante Geruchsmissionen nicht zu erwarten, da die zu behandelnden Gewerbeabfälle in erster Linie keine relevanten organischen Bestandteile aufweisen. Die Lagerung von Abfällen, die leicht zur Geruchsbildung neigen, wird nur innerhalb der Halle in geschlossenen Containern für maximal zwei Tage betrieben, um Geruchsmissionen zu vermeiden.

Unter Einhaltung der Nebenbestimmung 11 bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.6 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen sind nach Änderung der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere unter Berücksichtigung der Entfernung von mindestens 900 m zur nächsten Wohnbebauung, weiterhin nicht zu erwarten.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 7242/02-000-01, der an dieser Stelle ein industriell genutztes Gebiet (GI) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festsetzt. Es befindet sich innerhalb der festgesetzten Baugrenze.

Die dargestellte Überschreitung der GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO (GRZ 2) mit einem Wert von 0,92 anstatt des zulässigen Wertes von 0,8 wird im vorliegenden Fall auf Grundlage städtebaulicher Vertretbarkeit nach § 31 Abs. 2 Nr. BauGB als befreiend angesehen. Durch diese Maßnahme findet keine weitere Verschärfung der Situation statt, vielmehr wird ein derzeit vollständig versiegeltes Grundstück zumindest in einem Teilbereich entsiegelt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

3.2.2 Baurecht

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen seitens der Bauaufsicht der Stadt Köln keine Bedenken gegenüber der Planung.

3.2.3 Brandschutz

Grundlage für die Beurteilung ist das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Zahn mit Stand vom 17.01.2020. Für die Bearbeitung der Stellungnahme wurden die Pläne des Brandschutzkonzeptes herangezogen.

Gegen die unter Punkt 3.17 des Brandschutzkonzeptes beantragten Erleichterungen von § 27 (1) Nr. 3 BauO NRW und § 30 (2) Nr. 2 BauO NRW bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass nach der Umsetzung des Bauvorhabens die materiellen Anforderungen der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018, der geltenden Vorschriften und technischen Regeln sowie der technischen Baubestimmungen erfüllt sind.

Über den durch die Brandschutzdienststelle zu prüfenden Umfang hinaus bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken gegen die vorliegende Planung.

3.2.4 Vorbeugender Gewässerschutz

- Einstufung von Abfällen gemäß AwSV

In der Anlage wird mit festen Gemischen umgegangen, welche gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 AwSV als allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft werden.

Eine davon abweichende Bewertung der festen Gemische als nicht wassergefährdend (nwg) ist gemäß § 10 Abs. 1 AwSV möglich, wenn das Gemisch nach Anlage 1 Nummer 2.2 AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann. Voraussetzung ist, dass die Bestandteile des Gemisches vom Umweltbundesamt als nwg bestätigt und die Entscheidung veröffentlicht wurde. Die Antragstellerin hat eine Selbsteinstufung gemäß § 10 Abs. 3 AwSV für die gehandhabten festen Abfallgemische durchgeführt und in Dokumentationsformblättern 3 dokumentiert. Gemäß § 10 Abs. 4 AwSV kann die zuständige Behörde, nach Überprüfung, der Selbsteinstufung widersprechen.

Widersprochen wird der Einstufung der Abfälle als nwg mit den folgenden ASN:

02 06 99, 03 03 07, 07 02 99, 07 06 99, 17 09 04, 19 12 12, 20 03 01, 20 03 07.

Diese Abfälle stammen entweder aus einer Gemischtsammlung, es handelt sich um Restgemische aus der Behandlung von Abfällen, oder sie können aufgrund der Inhaltsstoffe keiner konkreteren ASN zugeordnet werden (ASN mit den Endungen -99).

Die Antragstellerin stützt sich bei ihrer Argumentation zur Einstufung auf die amtliche Begründung zu § 3 Nummer 8 der AwSV (Bundesdrucksache 144/16). Hier heißt es, dass Anlagen zur Lagerung von Altglas, Altpapier oder Holzresten auch dann nicht als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten, wenn es dort gelegentliche Fehleinwürfe gibt. Diese Argumentation kann für die o.g. Abfälle nicht herangezogen werden, da sich in der Begründung zur AwSV nur auf Monochargen (z.B. Altglas, Altpapier) bezogen wird. Gemischte Siedlungsabfälle, gemischte Bau- und Abbruchabfälle, sonstige Abfälle und Sperrmüll etc. sind hierauf nicht anzuwenden.

Weiter wird von der Antragstellerin die nwg-Einstufung damit begründet, dass die Abfallinhaltsstoffe der o.g. ASN für sich genommen als nicht wassergefährdend vom Umweltbundesamt eingestuft wurden und folglich das Gemisch aus diesen ebenfalls nicht zu einer Wassergefährdung führen könne. Eine pauschal gültige Aussage, dass unter einem konkreten Abfallschlüssel eines Abfallgemisches bestimmte homogene Stoffe fallen, kann nicht getroffen werden. Die Identifizierung sämtlicher Inhaltsstoffe eines Abfallgemisches einer bestimmten ASN wäre mit großem Aufwand verbunden und ist durch die gesetzliche Klassifizierung von Abfallarten nach AVV auch nicht vorgesehen. Für eine realistische Einstufung der Abfallgemische wäre daher eine Beprobung und Analyse der Abfallchargen erforderlich. Diese wurde jedoch nicht vorgelegt.

In der Begründung zur AwSV wird die Fiktion, dass alle festen Gemische als allgemein wassergefährdend anzusehen sind dadurch entkräftet, dass bei einigen Abfallgemischen aufgrund der Herkunft und Zusammensetzung davon auszugehen ist, dass sie nicht geeignet sind, die Wasserbeschaffenheit nachteilig zu verändern. Hier werden als Beispiele häufig vorkommende Gemische wie Gesteine, Boden, Sägespäne, Verpackungkunststoffe, Glas, Papier etc. aufgeführt. Dies wird von der Antragstellerin als Begründung herangezogen, die o.g. ASN als nwg einzustufen. Bei den in der Begründung zur AwSV genannten Beispielen handelt es sich aber ebenfalls um Monochargen. Die o.g. ASN sind keine Monochargen, sondern bestehen aus unterschiedlichen Stoffgruppen mit unbekannter Zusammensetzung, welche u.a. mit den Begriffen „sonstige“, „andere“ oder „anderweitig nicht genannt“ betitelt werden. Diese Begründung kann folglich für die o.g. ASN nicht herangezogen werden.

Auch ist es sehr schwierig, wassergefährdende Stoffe in diesen Abfallgemischen zu identifizieren. Bei einer Monocharge würde ein Fremdstoff schneller auffallen.

Im Übrigen wurden von der Antragstellerin in den Dokumentationen zur Selbsteinstufung keine detaillierten Angaben bzgl. Herkunft und Inhaltsstoffe der als nwg eingestuften Abfälle gemacht. Aus diesem Grund sind Aussagen über die genaue Zusammensetzung bei diesen Abfällen nicht möglich. Die Unkenntnis der genauen Zusammensetzung ist Grund zur Annahme, dass eine Wassergefährdung durch dieses Abfallgemisch nicht auszuschließen ist. Gemäß § 62 Abs. 1 WHG (Besorgnisgrundsatz) sind in diesem Fall Vorsorgemaßnahmen umzusetzen, damit eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Die o.g. ASN werden daher als awg eingestuft und sind entsprechend zu lagern und zu behandeln. Dies wird mit der Nebenbestimmung 14 sichergestellt.

Der Einstufung der ASN 17 08 02 (Baustoffe auf Gipsbasis) als nwg wird ebenfalls widersprochen. Gips bzw. Calciumsulfat ist gemäß Bekanntmachung der Liste der wassergefährdenden Stoffe im Bundesanzeiger mit der Nummer 325 als WGK 1 eingestuft. Baustoffe auf Gipsbasis werden folglich als mindestens awg eingestuft. Dies wird ebenfalls mit Nebenbestimmung 14 festgelegt.

Bau- und Abbruchabfälle und Mineralstoffe können gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 als nicht wassergefährdend eingestuft werden, wenn das Gemisch der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) entspricht. Dies gilt für die folgenden im Abfallpositivkatalog enthaltenen ASN:

10 12 08, 10 13 14, 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07,
17 03 02, 17 05 04, 17 05 08, 17 06 04, 19 12 09, 19 13 02, 20 02 02

Die am Standort gehandhabten Abfallgemische können hinsichtlich ihrer Herkunft in der Zusammensetzung der jeweiligen angenommenen Abfallchargen großen Schwankungen unterliegen und es ist nicht auszuschließen, dass das Gemisch regelmäßig Störstoffe enthält, welche wassergefährdende Eigenschaften besitzen. Aus diesem Grund wurde für die Kontrolle der angelieferten Abfälle die Nebenbestimmung 17 erlassen, um zu verhindern, dass diese Abfallgemische unsachgemäß gelagert und behandelt werden.

- Rückhaltung

Alle wassergefährdenden Abfälle werden bis auf wenige Ausnahmen in der Halle behandelt und gelagert. Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV ist für Abfälle als feste Gemische mit

der Einstufung awg keine Rückhaltung erforderlich, da die Lagerung, der Umschlag und die Behandlung der allgemein wassergefährdenden Abfälle witterungsgeschützt in der Halle erfolgt, so dass ein Zutritt von Niederschlagswasser oder eine Verwehung ausgeschlossen werden kann. Die Bodenflächen genügen dabei den betriebstechnischen Anforderungen.

Für die geplante Lagerung fester allgemein wassergefährdender Gemische im Außenbereich der in Nebenbestimmung 13 genannten ASN, wo eine Rückhaltung nicht vorhanden ist und wo der Zutritt von Niederschlagswasser nicht immer zu verhindern ist, werden, wie im Antrag beschrieben, die Regelungen gemäß § 26 Abs. 2 AwSV eingehalten:

- Eignungsfeststellung

Eine Eignungsfeststellung ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 AwSV nicht erforderlich, da für Anlagen zu Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen unter 1000 t keine Prüfpflicht gemäß § 46 Abs. 2 AwSV vorliegt.

Fazit:

Eine Wassergefährdung ist durch die genannten Maßnahmen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht zu besorgen. Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes somit keine Bedenken.

3.2.5 Entwässerung

Folgende Unterlagen sind, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und Auflagen nichts anderes ergibt, für die Durchführung der Indirekteinleitung verbindlich:

- Antragsformular, Stand 29.05.2020
- Erläuterungsbericht inklusive Anlage 8, Stand 30.09.2019
- Abwassersatzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln

Mit Antrag vom 29.05.2020 nach § 16 BImSchG wurde auch die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 WHG zur Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadtentwässerungsbetriebe Köln beantragt. Die Indirekteinleiter-

genehmigung wurde antragsgemäß nach § 13 BImSchG eingeschlossen. Des Weiteren wurde eine Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 LWG für den Bau und Betrieb eines Schlammfanges gestellt. Die hier geplante Abwasserbehandlungsanlage bedarf gemäß FreistVO (aufgrund des § 58 Abs. 2 Satz 2 des LWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NRW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV. NRW. S. 39)) keiner Genehmigung.

Die Einleitung dient der Beseitigung von verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem gesamten Betriebsbereich der befestigten Hof- und Verkehrsflächen, von unbelastetem Niederschlagswasser der Dachflächen sowie von Sanitärabwasser. Gemäß Antrag umfasst der Standort eine Betriebshoffläche von 4.366 m². Bei dem auf den Dachflächen des Betriebes anfallenden Niederschlagswasser handelt es sich im Sinne des Trennerlasses (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 - vom 26.05.2004) um unbelastetes (unverschmutztes) Niederschlagswasser (Kategorie I der Anlage 1). Dies ist zum einen damit begründet, dass die Dachflächen keine Metalle enthalten und zum anderen es laut Gutachten der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 30.09.2019 Berichtsnummer S19189.1/01 insgesamt davon auszugehen ist, dass bei Einhaltung der hier festgelegten Nebenbestimmungen durch den Betrieb der geänderten Anlage keine erheblichen Nachteile und Belästigungen durch Staub hervorgerufen werden können. Das anfallende Niederschlagswasser der Behandlungsflächen wird über Hofeinläufe gefasst und über den privaten Kanal im Josef-Linden-Weg in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Köln geleitet. Zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers wurde auf dem Betriebsgelände ein Schlammfang eingerichtet.

Zur Rückhaltung von Schwimmstoffen ist ein Schlammfang errichtet worden. Von dort wird das belastete Niederschlagswasser an die Einleitstelle PS1 in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadtentwässerungsbetriebe (STEB) Köln im Josef-Linden-Weg eingeleitet.

Nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung als obere Wasserbehörde für den Vollzug des Wasserrechts zuständig.

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung, wenn in der Abwasserverordnung für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls

festgelegt sind. Das am Standort eingeleitete Abwasser ist in diesem Sinne dem Anhang 27 zuzuordnen.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG darf die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung nur dann erfolgen, wenn die maßgeblichen Anforderungen des Anhangs der Abwasserverordnung eingehalten werden. Das anfallende Niederschlagswasser auf der Betriebsfläche ist dem Herkunftsbereich des Anhangs 27 AbwV „Abwasser aus der Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen)“ zuzuordnen. Das anfallende Abwasser wird in einen Mischkanal eingeleitet. Von dort aus gelangt das Abwasser in einen Schlammfang, wo es von Schwebstoffen gereinigt wird.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG darf eine Genehmigung zur Indirekteinleitung nur dann erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet werden.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG darf das Abwasser nur dann indirekt eingeleitet werden, wenn Abwasseranlagen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach der Abwasserverordnung sicherzustellen.

Die vorgelegten Antragsunterlagen belegen, dass das Abwasser über den Einbau von Schlammfängen zurzeit ausreichend vorbehandelt werden kann. Ebenso kann damit gerechnet werden, dass die Anforderungen des Anhangs 27 der Abwasserverordnung eingehalten werden können.

Daher kann die Genehmigung zur Indirekteinleitung erteilt werden.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 58 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 WHG. Danach kann die Genehmigung unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die mit diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Einleitung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden. Sie sind auch soweit mir Ermessen eingeräumt ist im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Die mit diesem Bescheid erteilte wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung ist auf 20 Jahre befristet. Auch die Befristung stellt eine zulässige Nebenbestimmung dar. Die Befristung erscheint unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten (§ 6 WHG) angebracht. Spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums sollte neu geprüft werden, ob und

gegebenenfalls unter welchen Benutzungsbedingungen eine Einleitung weiter zugelassen werden kann und soll.

Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich.

3.2.6 Natur- und Landschaftsschutz

Die Fläche liegt im baulichen Innenbereich des Bebauungsplanes 7242/02-00.01 (Airport Business Park). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist daher nicht maßgeblich. Die Flächen sind schon versiegelt und intensiv genutzt. Gehölze, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sind nicht vorhanden. Eine erhebliche Betroffenheit von Tierarten und deren Lebensstätten ist nicht gegeben. Ein naturschutzrechtliches Schutzgebiet ist nicht direkt betroffen und wird auch durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes somit keine Bedenken.

3.2.7 Arbeitsschutz

Die TRGS 519 - Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten – findet auch Anwendung auf die Abfallbeseitigung (Nr. 1 (1) TRGS 519). Zur Abfallbeseitigung im Sinne dieser TRGS gehören auch Tätigkeiten mit asbesthaltigen Abfällen bei der Verpackung, innerbetrieblichen Beförderung, Bereitstellung zum Transport und der Lagerung. Die im Antrag vorgelegten Nachweise sind nicht mehr aktuell. Aus diesem Grund wurde die Nebenbestimmung 12 erlassen. Die Sachkundenachweise für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien gelten für den Zeitraum von sechs Jahren. Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrganges (Nr. 2.7 Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 - Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten).

3.2.8 Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Änderung der Anlage, wenn die anfallenden Abfälle wie im Antrag

beschrieben entsprechend den Anforderungen des KrWG und der GewAbfV entsorgt werden und die o.g. Nebenbestimmung 35 eingehalten wird.

3.2.9 Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage mit den Nummern 8.11.2.3 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV der IE-Richtlinie unterliegt, war gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG zu prüfen, ob ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen ist. Die Antragstellerin, die beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-Richtlinie zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat im Genehmigungsverfahren mit den Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Im Rahmen der Prüfung war zu berücksichtigen, dass die in der Anlage gehandhabten Abfälle nicht in den Anwendungsbereich der CLP-VO fallen (Art. 1 Abs. 3 CLP-VO) und somit keine rgS im Sinne des § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG darstellen.

Am Standort wird allerdings eine Betriebstankstelle mit 1.000 Liter Diesel betrieben. Diesel fällt in den Anwendungsbereich der CLP-VO und ist in die Wassergefährdungsklasse 2 (WGK 2) eingestuft. Gemäß Anhang 3 der Arbeitshilfe zum AZB für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der Fassung vom 16.08.2018 besteht im Grundsatz bei WGK 2- Stoffen mit einer Lagerkapazität von über 100 Litern sowohl eine stoffliche Relevanz als auch eine Mengenrelevanz, die die Erstellung eines AZB erforderlich macht.

Weiter war im Sinne des § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG zu prüfen, ob ein Eintrag rgS aufgrund der tatsächlichen Umstände über die gesamte Betriebsdauer der Anlage ausgeschlossen werden kann und aus diesem Grund keine Pflicht zur Vorlage eines AZB besteht. Gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (Az. IV-2 460.20.01) vom 25.03.2020 ist eine Befreiung vom AZB bei AwSV-Anlagen für bestimmte Fallgruppen möglich. Hierzu zählen u.a. oberirdisch doppelwandige Anlagen mit zugelassenem Leckanzeigesystem. Der Diesel am Standort wird in einer Halle mit befestigtem Untergrund in einem oberirdischen doppelwandigen Stahltank mit 1.000 Liter Volumen gelagert. Der Tank ist mit einem Leckanzeiger sowie

einer Überfüllsicherung ausgestattet. Gemäß des o.g. Erlasses erfüllt der Tank somit die Voraussetzungen zur Befreiung von der AZB-Pflicht.

Zur Betriebstankstelle gehört außerdem ein Abfüllplatz. Hier war ebenfalls zu prüfen, ob eine pauschale Befreiung von der AZB-Pflicht möglich ist.

Die AwSV trifft in Teilen Sonderregelungen für bestimmte Anlagenarten oder Anlagenteile, mit denen entweder besonderen technischen Erfordernissen oder dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird. In diesen Fällen wird die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Eigenschaften von Boden und Gewässern nicht von vornherein durch die Wahrung der Anforderungen der AwSV ausgeschlossen, so dass eine Gewässerverschmutzung nicht generell ausgeschlossen werden kann. Als Beispiel werden im o.g. Erlass u.a. Anlagen genannt, bei denen das Rückhaltevolumen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen bemessen wird (R1). Diese Art der Bemessung des Rückhaltevolumens kam auch für den vorhandenen Abfüllplatz zur Anwendung. Daher war eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, ob ein Eintrag in Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

Das Rückhaltesystem besteht aus vier nicht kommunizierenden Stahlwannen, welche jeweils ein Volumen von 180 Liter aufweisen und über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (DIBt Zulassung Z-38.5-155) verfügen. Das erforderliche Rückhaltevolumen (R1) wurde gemäß TRwS 781 mit $0,12 \text{ m}^3$ berechnet. Das tatsächlich vorhandene Rückhaltevolumen ist mit $0,72 \text{ m}^3$ sechsmal größer als es die TRwS vorgibt und damit mehr als ausreichend bemessen. Mit dieser Sicherheitsmaßnahme kann eine Havarie ausgeschlossen werden. Es liegen ausreichend Gründe zur Befreiung vom der AZB-Pflicht vor. Für die gesamte Anlage „Betriebstankstelle“ ist somit kein AZB gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG zu erstellen, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

3.2.10 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase nach § 5 Abs. 3 BImSchG, den so genannten Nachsorge- und Stilllegungspflichten. Abgesichert werden soll insbesondere auch das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen. Ziel ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes. Der Zustand ist ordnungsgemäß, wenn er nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadenseintritts ist bei Abfällen, die auf dem Grundstück liegen, grundsätzlich gegeben, wenn diese keinen positiven Marktwert haben. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des maximal zulässigen Umfangs an gelagerten Abfällen abdecken. Bei der Abschätzung der möglichen Entsorgungskosten sind marktübliche Preise zu Grunde zu legen. Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie Analysekosten sind bei der Berechnung der Gesamtentsorgungskosten zu berücksichtigen. Soweit in einer Lagereinheit unterschiedliche Abfallarten ohne weitergehende Mengeneinschränkungen (Kontingentierung) genehmigt sind, werden die Entsorgungskosten für die teuerste Abfallart angesetzt, multipliziert mit der insgesamt genehmigten Lagermenge für diese Lagereinheit.

Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung werden in den Antragsunterlagen überschlägig Entsorgungskosten für die gehandhabten Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen, entsprechend der folgenden Tabelle angenommen.

Diesem Berechnungsansatz kann insgesamt zugestimmt werden, da nach Prüfung davon auszugehen ist, dass die Berechnung auf Grundlage marktüblicher Entsorgungskosten durchgeführt wurde.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich somit wie folgt:

(1) Entsorgungskosten:

Abfall	Max. Lagermenge in t	Entsorgungskosten in €/t	Pauschale Transportkosten in €/t	Entsorgungskosten in €
Alle nicht gefährlichen Abfälle gemäß Positivkatalog (außer 15 02 03)	495	110,08	5	56.964,60
Gefährliche Abfälle	50	480	5	24.250,00
ASN 15 02 03 (Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen)	5	129,91	5	674,56
Summe	550	79.136,69	2750,00	81.889,15

(2) Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes:

5 % der Entsorgungssumme (81,889,15 € + 5 %) 85.983,61 €

(3) zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (85.983,61 € + 19 %) rd. 102.320,00 €

Neben den die Sicherheitsleistung maßgeblich bestimmenden Entsorgungskosten wurde ein vergleichsweise geringer Betrag (pauschal 5 % der Entsorgungskosten) anteilmäßig der „Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes“ zugeordnet. Darin sind die Bergung und Sicherstellung von gefährlichen Betriebsmitteln sowie die Beseitigung sonstiger Gefahren oder zeitweilig erforderliche Objektschutzmaßnahmen enthalten. Hiernach ergibt sich einschließlich Mehrwertsteuer eine Sicherheitsleistung in Höhe von rund 102.320,00 €. Die bereits hinterlegte Sicherheitsleistung ist entsprechend anzupassen.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung

der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 12.10.2020 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 03.11.2020 Stellung genommen.

Den folgenden von der Antragstellerin vorgebrachten Punkten konnte gefolgt werden:

Nebenbestimmung 13 enthält Regelungen über die Art der Lagerungen der Abfälle entsprechend der betreibereigenen Einstufung zur Wassergefährdung nach AwSV. Zur eindeutigeren Darstellung der Ausnahmen wurde die Nebenbestimmung umformuliert. Die ASN 19 13 02 (Abfälle aus der Sanierung von Böden) und ASN 20 03 07 (Sperrmüll) wurden ergänzt und die Begründung angepasst.

Nebenbestimmung 14: Die Formulierung wurde dahingehend geändert, das ersichtlich wird, dass die Liste der Abfälle mit der Einstufung als awg nicht abschließend ist.

Nebenbestimmung 17 wurde angepasst.

Seite 8 Lagerkapazität: Der Abschnitt wurde ergänzt.

Nebenbestimmung 9: Die Bezeichnungen der verschiedenen Bedüsungsaggregate wurde durch eine allgemeine Bezeichnung ersetzt.

Die redaktionell vorgebrachten Punkte wurden berücksichtigt.

Den folgenden von der Antragstellerin vorgebrachten Punkten konnte nicht gefolgt werden:

Nebenbestimmung 4: Mit der Festsetzung dieser Nebenbestimmung wird eine regelmäßige Wartung gemäß Herstellerangaben zum Erhalt der Funktionsfähigkeit gefordert. Die Nebenbestimmung beschreibt, wie die dauerhafte Funktionsfähigkeit zu erreichen ist. Das durch Wartung und Reparatur die Funktionsfähigkeit während dieser Zeit eingeschränkt wird, verstößt nicht gegen die Nebenbestimmung, vielmehr zielt die Nebenbestimmung auf die regelmäßige Wartung ab.

Nebenbestimmung 14 konnte nicht geändert werden, da die Antragstellerin ihre Einstufung nicht plausibel begründet hat.

Nebenbestimmung 16: Die Antragstellerin merkt an, das eine unverzügliche Beseitigung von Mängeln wie in dieser Nebenbestimmung gefordert, nicht in jedem Fall erforderlich ist. Gemäß § 48 Abs. 1 AwSV sind geringfügige Mängel aus einer Prüfung eines Sachverständigen nach § 46 AwSV innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu beseitigen. Die Nebenbestimmung 16 zielt aber auf die betreibereigene Kontrolle ab. Fristen zur Beseitigung sind in diesem Fall in der AwSV nicht geregelt.

Wasserwirtschaft

Den folgenden von der Antragstellerin vorgebrachten Punkten konnte gefolgt werden

Eine Genehmigung für den Schlammfang gem. § 57 Abs. 2 LWG NRW ist nach FreistVO nicht erforderlich. Die Abwasserströme der Dachflächen sowie der Sanitäreinrichtungen wurde vom Gesamtabwasserstrom abgezogen.

Nebenbestimmung 20: Der Verweis wurde korrigiert.

Nebenbestimmung 22: Die vorgeschlagene Formulierung wurde übernommen.

Nebenbestimmung 23: Der Verweis wurde korrigiert. Der dritte Satz wurde gestrichen.

Nebenbestimmung 29: Das Beheben der Mängel wurde gemäß DIN 1986-30 angepasst.

Nebenbestimmung 30: Die Überwachungspflicht gem. SÜwVOAbw wurde festgelegt, der Rest der Nebenbestimmung gestrichen.

Nebenbestimmung 31 wurde gestrichen.

Hinweis 12 wurde um eine Änderungsmöglichkeit der Messintervalle ergänzt.

Seite 33, Abschnitt 3.2.5 Entwässerung: Das Datum wurde korrigiert.

Den folgenden von der Antragstellerin vorgebrachten Punkten konnte nicht gefolgt werden

Die beantragte Behandlungsfläche von 950 m² konnte bei der Berechnung des verunreinigten Abwasserstroms nicht herangezogen werden, da diese sich lediglich auf die Fläche der Lagerboxen bezieht. Gemäß Anhang 27 Teil A Anwendungsbereich, Satz 2 der Abwasserverordnung gilt dieser für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser, das in den genannten Bereichen (hier zutreffend Ziffer 2:

Behandlung von Abfällen) anfällt. Somit sind nicht nur die Flächen der Lagerboxen zu berücksichtigen, sondern die gesamte befestigten Hof- und Verkehrsflächen, die im Zuge der Abfallbehandlung beansprucht werden. Diese relevante Fläche beträgt gemäß Ihrem Antrag 4.366 m². Die auf dieser Fläche anfallende Niederschlagswassermenge beläuft sich somit auf 3.165 m³ im Jahr.

Seite 7, vorletzter Absatz: s.o.

Seite 16, Nebenbestimmung 18: s.o.

Seite 34, Kapitel 3.2.5 wurde unter Berücksichtigung der o.g. Punkte und Korrekturen überarbeitet.

VI. Kostenentscheidung

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim **Oberverwaltungsgericht Münster**, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Mark Alfert)

Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2: Abfallpositivkatalog

Anlage 3: Exemplar geprüfter und gesigelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

0.	Inhaltsverzeichnis
1.	<p>Anträge/Formulare/Vollmachten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formular 1, Blätter 1 bis 3 ▪ Formular 1, Blatt 4 ▪ Vollmacht
2.	<p>Antragsinhalte/Genehmigungsrechtliche Darstellungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erläuterungen zum Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeines - Darstellung der genehmigungsrechtlichen Situation - Darstellung des Antragsgegenstandes /Vorhabens - Begründung von Anträgen ▪ Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Urheberrechte ▪ Separate Kostenaufstellung
3.	<p>Standortbeschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zum Anlagenstandort <ul style="list-style-type: none"> - Lage und Umgebung des Betriebsgeländes und der Anlage - Gebietsausweisung - Luftreinhalteplan - Lärmaktionsplan - Windrichtungsverteilung ▪ Amtliche Basiskarte (Maßstab 1 : 5 000) mit Ost- und Nordwert des Betriebsmittelpunktes, Z.-Nr.: CDH01-01b ▪ Flurkarte (Maßstab 1 : 1 000), Z.-Nr.: CDH01-02a ▪ Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 7242 der Stadt Köln, (Maßstab 1 : 2 000) ▪ Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Köln, Z.-Nr.: CDH01-08a
4.	<p>Lagepläne</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebslageplan (Maßstab 1 : 250), Z.-Nr.: CDH01-03d
5.	Anlage/Anlagenbetrieb

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagen- und Betriebsbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeines - Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten - Verfahrensbeschreibung - Anlagenkapazität - Betriebszeiten und Anzahl der Beschäftigten - Angaben zur effizienten Energienutzung - Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung ▪ Formular 2: Betriebseinheiten ▪ Formular 3: Technische Daten Einsatzseite/Produktseite
6.	<p>Maschinenaufstellungspläne/Verfahrensfließbilder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundfließbild (Blockschema) mit Darstellung der Stoffströme, Z-Nr.: CDH01-04a
7.	<p>Emissionen/Immissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen (Lärm, Erschütterungen, dampf-, gasförmige Emissionen, Staub, Geruch, Licht) ▪ Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen „Luft“ ▪ Formular 5: Quellenverzeichnis ▪ Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung/Luftreinhaltung ▪ Schalltechnische Prognose Kramer Schalltechnik GmbH ▪ Staubtechnischer Bericht Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH ▪ Staubtechnische Stellungnahme
8.	<p>Wasserversorgung/Grundstücksentwässerung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser ▪ Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung von Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (§ 58 Abs. 1 WHG) ▪ Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen „Abwasser“ ▪ Formular 6, Blatt 2: Abwasserreinigung/-behandlung ▪ Formular 7: Niederschlagsentwässerung ▪ Entwässerungsplan (Maßstab 1 : 250), Z.-Nr.: CDH01-03.1c

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Systemzeichnung Schlammfang, (Maßstab 1 : 50), Z.-Nr.: CDH01-09a ▪ Örtliche Regendaten ▪ Berechnungstabelle Gleichung 22 der DIN 1986-100/DWA-A 117 ▪ Auszug aus dem Kanalkataster
9.	<p>Abfallmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen ▪ Abfallartenkatalog ▪ Formular 4, Blatt 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen ▪ Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG ▪ Angaben zur Sicherheitsleistung ▪ Tabelle Berechnung Sicherheitsleistung
10.	<p>Wassergefährdende Stoffe/Boden- und Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes ▪ Tabellarische Einstufung der Gemische/Abfälle gemäß § 10 Abs. 3 AwSV ▪ Formular 8.2 - Blätter 1 bis 2 ▪ Formular 8.2 - Blatt 3 ▪ Dokumentationsformblätter Nr. 3 nach Anhang 2 der AwSV
11.	<p>Naturschutz/Landschaftspflege</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege <ul style="list-style-type: none"> - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung - Artenschutzprüfung ▪ Standortbezogene Vorprüfung ▪ Standortinformationen
12.	<p>Arbeitsschutz/Betriebs- und Anlagensicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsschutz und Organisation ▪ Seminarbescheinigung „Erkennen von asbesthaltigen Abfällen“ ▪ Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung ▪ Angaben zum Explosionsschutz

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zur Störfallverordnung ▪ Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit ▪ Erklärung des Betriebsarztes
13.	<p>Bauantrag/Bauvorlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauantragsformular ▪ Vollmacht ▪ Amtlicher Lageplan ▪ Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung ▪ Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) ▪ Baubeschreibung ▪ Standsicherheitsnachweis ▪ Brandschutzkonzept ▪ Betriebsbeschreibung ▪ Berechnung des umbauten Raumes ▪ Herstellkosten ▪ Aufstellung der Nutzflächen ▪ Stellplatznachweis ▪ Statistikbogen ▪ Antrag auf Zulassung der GRZ nach § 19 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 BauNVO
14.	<p>Herstellerinformationen/technische Daten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Herstellerinformationen (Siebanlage, Magnetabscheider) ▪ Lichtbilder Sprühkanonen ▪ Technisches Datenblatt Filteranlage Fahrerkabine
15.	<p>Sonstige Informationen/Unterlagen/Nachweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgangszustandsbericht (AZB) Relevanzprüfung ▪ Auskunft aus dem Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Köln

Anlage 2: Abfallpositivkatalog

AVV-Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 99	Abfälle a. n. g.
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierpappe
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 06 99	Abfälle a. n. g.
10 11 03	Glasfaserabfall
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen

AVV-Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (nur Holz!)
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium

AVV-Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas

AVV-Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll